

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Der Rektor

GZ 39/132-13 ex 1989/90

A-8010 Graz, am 18.1.1990

Universitätsplatz 3 Ma/Fe
Telefon (0316) 380 DW 2200, 2201

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: URGENTENTWÜRF
 Z. **87** Ge. **99**

Datum: 22. JAN. 1990

23. Jan. 1990

**Betrifft: STELLUNGNAHME DES AKADEMISCHEN SENATES ZU DEN
 VORGELEGTEN ENTWÜRFEN, MIT DENEN DAS UNIVERSITÄTS-
 ORGANISATIONSGESETZ UND DAS ALLGEMEINE HOCHSCHUL-
 STUDIEN-GESETZ GEÄNDERT WERDEN SOLLEN**

Der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität Graz hat beschlossen, folgende Stellungnahme zu den Entwürfen betreffend die Änderung des UOG und des AHStG abzugeben:

Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Grundsätzliches
- III. Anforderungen von universitärer Seite bei Gesetzesänderungen
- IV. A. Kritik an den vorgelegten Änderungswünschen
B. Positive Gesichtspunkte
- V. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen
- VI. Schlußfolgerungen

AD I. EINLEITUNG

1. Vorweg ist festzuhalten, daß offiziell erst am 20.12.1989 von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Entwürfe zu Gesetzesänderungen des UOG, AHStG etc. bei der Universitätsdirektion eingelangt sind.
2. Die Stellungnahmefrist für die notwendigerweise einzuschaltenden universitären Gremien ist aufgrund der inner-

universitären Strukturen und Aufgaben viel zu kurz bemessen (20.1.1990), vor allem dann, wenn entsprechende Unterlagen erst sehr spät (20.12.1989) oder über inoffizielle Wege in der Direktion eintreffen.

AD II. GRUNDSÄTZLICHES

Der Akademische Senat schlägt vor, daß bei Änderungsvorschlägen von Seiten des Gesetzgebers oder des(r) Ministeriums (Ministerien) zwecks Rationalisierung und rechtzeitiger Berücksichtigung von Änderungswünschen betroffener Institutionen (Kollegialorgane etc.) der Universitäten (Hochschulen) wie folgt vorgegangen werden sollte:

- 1) Rechtzeitige Vorlage entsprechender Änderungswünsche des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an die betroffenen Institutionen,
- 2) Berücksichtigung erarbeiteter Vorschläge bei den danach vorgelegten Entwürfen zu Gesetzesänderungen,
- 3) Einplanung einer ausreichenden Stellungnahmefrist sowohl im "Vorlauf" als auch bei den eingeforderten Stellungnahmen zu den Entwürfen,
- 4) Abgehen von der Annahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, daß bei Ausbleiben einer Stellungnahme entsprechender Kollegialorgane von vornherein Einverständnis mit den Änderungsvorschlägen gegeben sei.
- 5) Novellierungen sollten zumindest kürzlich erfolgte Gesetzesänderungen entsprechend berücksichtigen (z.B. Hochschullehrer-Dienstrecht).

AD III. FORDERUNGEN VON UNIVERSITÄRER SEITE BEI ÄNDERUNGEN

1. Strukturelle Verbesserungen für die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung.
2. Förderung des Leistungsanreizes für alle Hochschullehrer und das nichtwissenschaftliche Personal.
3. Verwaltungsvereinfachungen im universitären Bereich und im Rahmen der Entscheidungshierarchien.
4. Einbindung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in die Verantwortung zur Ermöglichung der Erfüllung

der vom Gesetzgeber eingeforderten Leistungen in Forschung und Lehre.

5. Verstärkte Internationalisierung.
6. Jeder Novellierung sollte eine fristgerechte Evaluierung der damit verbundenen Kosten und Auswirkungen folgen.

AD IV a. KRITIK AN DEN VORGELEGTEN ÄNDERUNGSWÜNSCHEN

1. IST-Bestimmungen, die wichtige und sinnvolle autonome Entscheidungsbereiche einschränken könnten, sollten minimiert werden.
2. Verlagerung von Finanzierungsproblemen für gesetzlich vorgeschriebene Aktivitäten in den autonomen Bereich (Pauschallierung von remunerierten und nicht remunerierten Lehraufträgen) haben nur dann zu erfolgen, wenn die durch die Gesetze bedingten erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Einführung einer Bundeskonferenz der Universitätsprofessoren statt einer von der Vertretung der bestehenden Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals geforderten **Bundeskongress der Hochschullehrer**.
4. Gastprofessoren als "Universitätsprofessoren auf Zeit" mit Rechten der ordentlichen Professoren sind im derzeitigen und durch die Novelle in keiner Weise veränderten personalen Strukturkonzept (Berufungsmodalitäten, inadäquater Einsatz gleichrangig Qualifizierter etc.) weder sinnvoll, noch durchführbar (z.B. Finanzierung der Tätigkeiten).
5. Interdisziplinarität bei Habilitationen durch "Fachbegriff" nicht gewährleistet.
6. Universitäre Entscheidungshierarchien werden bruchstückhaft und inkonsistent geändert (Einspruchsrecht des Senates).
7. Ein latentes Mißtrauen in die Objektivität von inneruniversitären Entscheidungsgremien (Habilitationskommission, Berufungskommission) sollte nicht dazu führen, die inneruniversitäre Entscheidungsfindung durch kostenaufwendige IST-Bestimmungen in Frage zu stellen.
8. Die Errichtung außeruniversitärer Bildungseinrichtungen muß einer äußerst peniblen Analyse unterzogen werden, die sich

mit den Auswirkungen auf die Universitäten, auf den Lehrbetrieb und die übrigen Bildungseinrichtungen beschäftigen muß. Ebenso ist bei der Enge der Finanzierungsmöglichkeiten für bestehende Einrichtungen eine klare Risikobeurteilung vorzunehmen.

(**Hinweis:** Für ein zeitgemäßes Hochschullehrerdienstrecht wurden 15 Jahre Diskussion benötigt, obwohl das Tätigkeitsfeld und die Leistungen bei eingehender Betrachtung und Analyse rasch erfaßbar gewesen wären).

AD IV b. POSITIVE GESICHTSPUNKTE:

1. Ausweitung der Teilrechtsfähigkeit.
2. Prinzip der fachlichen Ausweitung und Objektivierung von Kommissionen, die über weitreichende Entscheidungsmaterien befinden (Habilitationskommission, Berufungskommission).
3. Interuniversitäre Zentren als Ansatz für interdisziplinäre Forschungs- und/oder Lehraktivitäten.
4. Versuche, allzu enge Venien zu verhindern.
5. Ausweitung der Informationspflichten von Leitern von Lehrveranstaltungen.

AD V. STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN ÄNDERUNGSVORSCHLAGEN

Hinweis: Die Reihenfolge der genannten Punkte bezieht sich auf den vorliegenden Entwurf. Bei nicht erwähnten Punkten besteht kein Einwand zu den vorgeschlagenen Änderungen.

A. Universitäts-Organisationsgesetz (UOG):

Allgemeiner Hinweis: Bei folgenden Punkten sollte die Institutskonferenz verstärkt in die Entscheidungshierarchie eingebunden werden: 1, 2, 4, 13, 21, 39, 43.

Pkt. 1:

Gemeinsame Einrichtungen (§ 56 UOG) berücksichtigen

Pkt. 2:

Institutskonferenz berücksichtigen

Pkt. 7:

Generalkommission nur mit **2/3-Mehrheit** einführen

Pkt. 8:

- a) Kein Einwand, obwohl auf das Ausreichen der bestehenden Funktionsdauer hingewiesen wird.
- b) Es wären strukturelle Bedingungen zu schaffen, die den Rektor bei Durchführung der Managementaufgaben unterstützen.

Pkt. 9:

Erlassung von Wahlordnungen generell oder nicht.

Pkt. 10:

- a) Das neue Hochschullehrer-Dienstrecht macht den Passus über die Mitwirkung im alten Sinne entbehrlich.
- b) Textänderung, z.B..... (ab 5. Zeile):.... für wissenschaftliche Arbeiten (Forschung und Lehre) auf dem Gebiet des Faches ...;
- c) Inkrafttreten des § erst, wenn entsprechende gehaltsrechtliche Änderungen erfolgt sind.

Pkt. 11:

Betrauung mit der **Leitung** (statt Abhaltung) einer Lehrveranstaltung

Pkt. 12:

§ 23 Abs. 3 lit b erster Satz muß lauten:

"b) Personen, die in einem Dienstverhältnis zu Bund stehen und an einer Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen **Bibliothekswesen**, Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden (§§ 84 - 89): ..."

Pkt. 13:

- a) Erweiterte Planstellenausschreibung sollte "**erforderlichenfalls**" und nicht nach finanzieller Bedeckbarkeit erfolgen.
- b) Institutskonferenz berücksichtigen

Pkt. 15:

Fristenverlängerung nur dann sinnvoll, wenn

a) auch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Fristen gesetzt werden.

b) Nach dem 1. Satz des § 26 Abs. 2 ist einzufügen:

"Gleichzeitig ist auch um die Genehmigung der Nachbesetzung einer freiwerdenden Planstelle beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzukommen".

c) IST-Bestimmung könnte aufgrund des langen Fristenlaufes zu Problemen führen.

d) Textbereinigung: Letzter Satz: "Wer sich um die Planstelle beworben hat, darf nicht Mitglied ... sein".

e) Das Problem, daß Bewerber um eine Planstelle bis zur Erstellung des Ausschreibungstextes in Berufungskommissionen als Mitglieder tätig sein können, erscheint mit der vorgeschlagener Novellierung nicht gelöst

Pkt. 16:

Internationalisierung grundsätzlich positiv. Jedoch:

- a) KANN-Bestimmung sollte ausreichen (mehrheitliches Votum)
- b) Äußerst kosten- und zeitaufwendig
- c) auswärtige (internationale) Gutachten sollten ausreichen
- d) wenn eingeführt, finanzielle Abdeckung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Formal: statt Universitäten "Universitäten (Hochschulen)".

Pkt. 18:

Hausberufungspassus ist im Hinblick auf wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung und/oder Lehre an anderen in- und /oder ausländischen Universitäten (Hochschulen) genauer zu formulieren.

Pkt. 19:

- a) **Fristsetzung** für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist unumgänglich (innerhalb eines Jahres nach Eingangen), sonst **Begründungspflicht**
- b) **Begründungspflicht** des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bei Abweichen von der im Ternavorschlag vorgegebenen Reihenfolge.

Pkt. 20:

Text unnotwendig kompliziert:

- a) Vorschlag (ab 11. Zeile:) "... der Studienvorschriften, insbesondere durch Abhaltung von Pflichtlehrveranstaltungen. Mit der Ernennung ist die ..."
- b) Sprachliche Korrektur (erster Satz): "Mit der Ernennung ... für das ganze Gebiet des Faches, mit dem die Planstelle, auf die **er** ernannt wurde, benannt ist; ..."

Pkt. 21:

Bei längerer Verhinderung Institutskonferenz einbinden

Pkt. 22:

Kein Einwand, jedoch **Verbesserung der personellen Ausstattung notwendig**.

Pkt. 23:

Abs. 4: Erscheint nur sinnvoll, wenn das **Einvernehmen** mit dem entsprechenden Kollegialorgan hergestellt wird.

Abs. 5: Prinzipiell zu begrüßen, jedoch in dieser Form abzulehnen:

Die Einführung einer "Professors auf Zeit" (siehe Erläuterungstext) durch einen Gastprofessor neuen Typs mit den Rechten eines ordentlichen Professors erscheint ohne strukturelle Bereinigung im Rahmen der im Dienstverhältnis befindlichen Angehörigen (ordentliche Professoren -> außerordentliche Professoren -> habilitierte Assistenzprofessoren -> Assistenzprofessoren -> Assistenten -> wissenschaftliche Beamte -> etc.) problematisch und nicht ausreichend in ihren Auswirkungen durchdacht.

Pkt. 25:

Honorarprofessoren sollten dem Habilitationsverfahren gemäß § 35, § 36, § 37 UOG unterworfen werden, um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen.

Pkt. 26:

Im Begriff "Fach" (vgl. § 46 Abs. 3) scheint die Möglichkeit von interdisziplinären Habilitationen nicht ausreichend verankert, ebenso wie die Einrichtung interfakultärer Habilitationskommissionen (eingesetzt z.B. durch den Senat) nicht möglich scheint.

Es fehlt:

Pkt. 26a:

Änderung des § 35 Abs. 3 lit. d im Hinblick auf den neuen § 36 Abs. 5 ("Aussprache über Habilitationsschrift etc...")

Pkt. 28:

Bei der Aufzählung der Kommissionsmitglieder fehlen die wissenschaftlichen Beamten.

Pkt. 31:

Vorliegende Vorschläge zur positiv zu bewertenden Qualitätshebung werden in dieser Form abgelehnt.

Änderungswunsch: zweites Gutachten von einem auswärtigen in- oder ausländischen habilitierten Wissenschaftler.

Pkt. 36:

Das Vorschlagsrecht für Mitglieder der besonderen Habilitationskommission sollte folgenden Institutionen zugewiesen werden:

Professoren: Akademie der Wissenschaften bzw. bei Einführung der Bundeskonferenz der Professoren diese,

Mittelbau: Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
Studierende: Hochschülerschaft

Pkt. 38:

Statt Abhaltung "Leitung"

Pkt. 39:

Berücksichtigung der Institutskonferenz

Pkt. 41:

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einem bestimmten Lehrangebot (§ 51 Abs. 2 lit. c UOG (Vorsorge für Sicherstellung der Lernfreiheit), § 58 lit. i, j (Studienkommission), § 1 Abs. 1 und 3 AHStG, Studienordnungen, Studienpläne etc.). Die Ermöglichung der Abhaltung obliegt den Organen, die für finanzielle Mittel und Erstellen der Stellenpläne zuständig sind (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung etc.). Pauschalierung kann finanzielle Engpässe und Personalmängel nicht ersetzen.

DAHER: Pauschalierung erst nach Evaluierung der erforderlichen Mittel unter Beachtung der Gleichbehandlung, sonst ist diese strikt abzulehnen.

HINWEIS: Zur Durchführung der Agenden ist entsprechendes Verwaltungspersonal vorzusehen.

Pkt. 43:

Anhörungsrecht auf die Institutskonferenz beziehen, Entscheidungen betreffen alle Angehörigen.

Pkt. 48:

Ein entscheidender Passus wurde gestrichen, der unbedingt im UOG verankert bleiben soll:

Lehraufträge haben der Vollständigkeit des Lehrangebotes, der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie der individuellen Betreuung der Studierenden zu dienen.

Offensichtlich Kosteneinsparung am falschen Punkt angesetzt, sonst siehe Pkt. 41.

Vorschlag: § 43 Abs. 1: "Zwecks Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebotes, der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie der individuellen Betreuung der Studierenden können zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge vergeben werden. Die Erteilung ..."

Pkt. 51:

(erster Satz) statt Planstelle "Planstellen"

Pkt. 55:

Wenn eine kontrollierende Hierarchie der Beschlußfassungen eingeführt werden soll, ist diese durchgehend zu vollziehen: Fakultät für Institute, Senat für Fakultät (bzw. Institute), Senat für Studienkommissionen etc.

Beharrungsbeschlüsse erscheinen sinnvoll, v.a. wegen unterschiedlicher Paritäten (2:1:1, 1:1:1) der Organe.

Sprachliche Korrekturen:

(erster Satz) statt "...bevollmächtigten Kommissionen..."

"...bevollmächtigter Kommissionen..."

statt "...die Durchführung von den der Universitäten und ihren Einrichtungen..." "...die Durchführung **der** der Universitäten und ihren Einrichtungen..."

Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Kontrolle und Evidenzhaltung von Beschlüssen der Fakultätskollegien und bevollmächtigten Kommissionen ist ein **zusätzlicher Verwaltungsaufwand (mehr Personal) zu erwarten.**

Pkt. 56:

(sprachliche Korrektur): statt "...Groß-Geräteabteilungen..." "**Großgeräte-Abteilungen**".

Pkt. 59:

Die Einrichtung interuniversitärer Zentren erscheint grundsätzlich positiv, jedoch:

Abs. 3: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Zentrumskollgiums

Abs. 5 lit. a: Stellvertreter der Rektoren berücksichtigen

Abs. 7 lit. c und d: warum Hochschullehrer-Gruppengrenze aufrecht erhalten? Die zahlenmäßige Zusammensetzung ist auf **Antrag des Kuratoriums** durch Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu regeln.

Ferner sollte ähnlich wie bei Instituten eine "Interuniversitäre Zentrumsordnung" vorgeschrieben werden.

Pkt. 60:

Grundsätzlich positiv, **der Erfolg mit diesen Regelungen wird jedoch ernsthaft bezweifelt, wenn nicht vor Einführung einer Leistungsbegutachtung eine Grundsatzdiskussion mit den Betroffenen stattgefunden hat:**

Die bisher vorgesehene Leistungsbegutachtung auf Basis der Arbeitsberichte der Institute etc. funktionierte nur deshalb nicht, weil diese aufwendigen Berichte keine sichtbaren Folgen

• für die erstellenden Institutionen gezeigt haben (z.B. haben Einzelinterventionen vielfach höhere Erfolgschancen erbracht etc.)

Daher: Nur wenn die Leistungsbegutachtung Folgen auf die Entscheidungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hat, ist die Einführung sinnvoll.

- a) Arbeitsberichte der Institute sollen weiterhin die Basis sein,
- b) Einbindung der interuniversitären Zentren, Universitätsbibliotheken und Universitätsdirektionen vorsehen,
- c) Einbindung der betroffenen obersten Kollegialorgane (Abs. 4, 5) erscheint sinnvoll.

Pkt. 61 und

Pkt. 64:

Grundsätzliches:

Statt der Einführung einer weiteren Bundeskonferenz wäre die Umwandlung der bestehenden Bundeskonferenz in eine **gemeinsame** Bundeskonferenz **aller** Universitäts-(Hochschul-)lehrer überlegenswert gewesen (mehrheitliche Ansicht).

Sollte diese Einrichtung realpolitisch nicht umsetzbar sein, ist der Wunsch nach Einrichtung einer Bundeskonferenz der Universitätsprofessoren zu begrüßen.

Spezielle Hinweise:

Pkt. 61: § 106 Abs.2:

- a) Wahlmodus in größeren Universitäten erfahrungsgemäß un-durchführbar (Vorschläge: Wahlordnung durch Senat - siehe neuen § 16 -, oder Wahlversammlung der Fakultätsmitglieder)
- b) Letzter Satz: § 16 Abs. 9 hat sich **ausschließlich** auf die **Funktionsperiode des Vorsitzenden** zu beziehen.

B. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG):

Pkt. 1:

Es ist vorzusehen, daß ausschließlich formale, jedoch keine inhaltlichen Änderungen durch den Institutsvorstand vorgenommen werden dürfen (vgl. § 1 Abs. 1 lit. a AHStG, § 1 Abs. 2 lit. a UOG).

Erhöhter Verwaltungsaufwand erfordert **mehr Personal**.

Pkt. 3:

Habilierte Assistenzprofessoren sind als Präsides vorzusehen.

Pkt. 4:

Antragsrecht auf das zuständige Kollegialorgan übertragen.

Pkt. 5:

Die Einführung von Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen wird aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist einhellig abgelehnt.

In dieser Frist ist es nicht möglich, die zahlreichen Problemfelder ausreichend zu analysieren, Auswirkungen auf die bestehenden Bildungseinrichtungen sind nicht abzusehen und die finanziellen Risiken nicht abschätzbar.

In keinem Falle aber kann ein Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für die Anerkennung von Studien genügen.

AD VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN:

1. Die angekündigten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung betreffen in der Hauptsache das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, daher Verlagerung von Verwaltungspersonal (Planstellen) vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten.
2. Die Einführung eines "Professors auf Zeit" durch einen Gastprofessor neuen Typs ist zum Zeitpunkt der notwendigen Erneuerung der Personalstruktur des bestehenden Personalpools - erforderlich durch das neue Dienstrecht der Hochschullehrer - kaum förderlich.
3. Die längst notwendigen Anpassungen des UOG und AHStG an das neue Dienstrecht der Hochschullehrer werden nur bruchstückhaft vorgenommen.
4. Die Einrichtung einer Bundeskonferenz für die Universitätsprofessoren wäre ausschließlich dann erforderlich, wenn die Einrichtung einer Bundeskonferenz aller Hochschullehrer undurchführbar erscheint.
5. Maßnahmen, die der Objektivierung und/oder Internationalisierung dienen sollen, sind durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erreichen.
6. Die Einrichtung interuniversitärer Zentren stellt einen möglicherweise wichtigen Schritt zur Aufweichung der durch

die strukturellen Vorgaben starren Institutionsgrenzen für interdisziplinäre Forschungsaktivitäten dar. Die dazu formulierten Formalia erscheinen noch nicht ausreichend diskutiert.

7. Der Vorschlag für eine sinnvolle Leistungsbegutachtung bedarf einer ausführlichen Diskussion, um eine Durchführung zusammen mit den Folgerungen von seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zukunftsweisend zu gestalten.
Die kurze Stellungnahmefrist ermöglicht dies nicht.
8. Die Errichtung von außeruniversitären Bildungseinrichtungen bedarf einer eingehenden Diskussion und Abschätzung der Folgewirkungen auf die bestehenden Einrichtungen.
9. **Die Stellungnahmefrist ist für die die z.T. umfangreichen Änderungen völlig unzureichend.**

Der Rektor
als Vorsitzender des
Akademischen Senates:



(O.Univ.-Prof.Dr.Th. Kenner)

25-fach

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

